

DIE ERSTEN SCHRITTE NACH DER PLEITE

Kunde insolvent – WAS NUN?



Was tun, wenn der Kunde pleite ist, aber noch offene Rechnungen ausstehen? Viele, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind dann oft überfordert, kommt die Nachricht von der Insolvenz des Schuldners doch meist unerwartet. Wie man in einer solchen Situation am besten vorgeht, verrät der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH Bernd Drumann.

Erreicht einen Unternehmer die Nachricht, dass einer seiner Kunden Insolvenz angemeldet hat, ist das erst einmal ein Schock. Nicht selten kommt das völlig überraschend, womöglich ist erst kürzlich noch Ware

geliefert worden. So stellt sich nun die Frage, wie man als Gläubiger in so einer Situation noch an sein Geld kommt. „Jetzt kommt es darauf an, auch den unscheinbarsten Möglichkeiten konsequent nachzugehen, um die Forderungen doch noch zu realisieren. Eine Insolvenz muss nicht zwingend den Totalverlust der Forderung bedeuten“, beruhigt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH.

ALLE MÖGLICHKEITEN GENAU PRÜFEN

„Je nach Lage des Einzelfalls können verschiedene Möglichkeiten zur Ver-

fügung stehen, um den Totalverlust einer Forderung doch noch zu vermeiden. Man sollte nicht so schnell aufgeben, denn nicht selten besteht ja auch die Gefahr, dass man als Gläubiger selbst durch hohe Außenstände in einen finanziellen Engpass gerät“, so Drumann weiter. Nur wenige Gläubiger denken zum Beispiel daran, dass eventuelle Nachfolgegesellschaften unter bestimmten Umständen für die Altverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können. „Diese Sachverhalte sollte man unbedingt sorgfältig durch einen Anwalt oder ein speziell geschultes Inkassounternehmen prüfen lassen“, rät Drumann.

Unter Umständen könne nämlich sogar eine völlig neu gegründete Firma für die alten Verbindlichkeiten der schuldnerischen Firma haftbar gemacht werden. Dies sei laut Handelsgesetzbuch möglich, wenn die neue Firma alte Kunden- und Lieferantenbeziehungen nutzt, ihre Telefon- und Fax-Nummer identisch sind, sie bisheriges Personal weiter beschäftigt, etwa unter der alten Anschrift weiterhin tätig ist und der Firmenname in seinem Kern fortgeführt wird.

FIRMENKONTINUITÄT IST AUSSCHLAGGEBEND

„Ich erinnere mich da an einen Fall, der mir besonders im Gedächtnis geblieben ist“, so Bernd Drumann. „Wir waren beauftragt worden, für einen Mandanten eine Forderung von 30.000 Euro zu realisieren. Die Schuldnerin, die XY-GmbH, verlegte ihren Sitz schon bald nach Berlin, bestellte einen neuen Geschäftsführer und die Geschäftsanteile wechselten den Besitzer. Wir ermittelten aber, dass das bisherige Geschäft unter dem Namen XY unter der alten Anschrift durch die frühere geschäftsführende Gesellschafterin als Einzelfirma weitergeführt wurde. Lediglich der GmbH-

Zusatz war von der Außenwerbung gestrichen worden, was wir u. a. mit einem Foto belegen konnten“, so Drumann. „Ebenso verfuhr man auch mit den Geschäftspapieren.“

Die Inhaberin der Einzelfirma sei vom Oberlandesgericht Celle letztlich dazu verurteilt worden, die Altverbindlichkeiten der XY-GmbH zu bezahlen. Drumann: „Für das Urteil war entscheidend, dass nach außen der Eindruck der Firmenkontinuität entstanden war – und dies insbesondere für die Geschäftspartner der XY-GmbH.“



Bernd Drumann, Geschäftsführer bei Bremer Inkasso, rät zu Besonnenheit